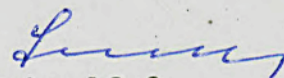


Verwaltung Strafvollzug

Berlin, den 25.04.1990

Bestätigt: 4.5.1990

Stellv. des Ministers
für zivile Bereiche (amt.)


Schmalfuß
Generalinspekteur

A b s c h l u ß b e r i c h t

über die Kontrolle der Verwaltung Strafvollzug in der
StVE Bautzen I

Zielstellung

Das Ziel der Kontrolle bestand darin, die Lage in der StVE Bautzen I tiefgründig zu beurteilen, die Ursachen für die eingetretenen schweren Vorkommnisse in dieser StVE seit Dezember 1989 herauszuarbeiten und Schlußfolgerungen zur Beherrschung der Lage abzuleiten.

Zugleich war es Anliegen der Kontrolle, der Leitung der StVE Hilfe und Unterstützung zur Lösung der Aufgaben zu geben, insbesondere den Angehörigen des Vollzugsdienstes bei der inhaltlichen Gestaltung des Vollzuges unter Berücksichtigung des vorhandenen Strafgefangenen-Bestandes zu helfen.

Zeitraum der Kontrolle

03.04.1990 - 20.04.1990

kontrollierte Dienststelle

StVE Bautzen I

Leitung der Kontrolle

Oberst des SV Fahland - Leiter der Grundsatzabteilung
Sicherheit der VSV

Insgesamt nahmen 5 Offiziere der VSV an der Kontrolle teil.

Auswertung der Kontrollergebnisse

Eine erste Auswertung der Kontrollergebnisse erfolgte am 19.04.1990 mit dem Stellvertreter des Chefs der BDVP Feuerwehr/Strafvollzug Dresden sowie dem Leiter der Abteilung Strafvollzug der BDVP.

Am 20.04.1990 wurde eine Vorauswertung der Kontrollergebnisse mit der Leitung der StVE Bautzen I durchgeführt. Durch die Kontrolloffiziere wurden die Kontrollfeststellungen detailliert mit den Stellvertretern des Leiters der StVE Operativ und Vollzug ausgewertet und Anleitung zur Lösung der künftigen Aufgaben gegeben.

Vorbemerkungen

Die StVE Bautzen I steht in besonderer Weise im Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Ursächlich dafür sind:

- die Belastung durch die Vergangenheit, insbesondere die Nutzung der StVE als Internierungslager der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht in den Jahren 1945 bis 1950;
- die gewaltsame Niederschlagung eines Gefangenenaufstandes am 31. März 1950 (40. Jahrestag);
- die rechtswidrige Einrichtung eines Zuführungspunktes innerhalb der StVE während der Ereignisse im Oktober 1989 auf Befehl des Chefs der BDVP Dresden;
- die wiederholten schweren und öffentlichkeitswirksamen Vorkommnisse in der StVE in den zurückliegenden Monaten (Gefangeneneutereien, Entweichungen Strafgefangener u.a.m.).

Darüber wird fast täglich in der Lokalpresse ("Sächsische Zeitung") berichtet, wobei die Berichterstattung nicht immer sachlich und wahrheitsgetreu erfolgt. (In letzter Zeit zunehmend zu durchgeführten Grabungen nach Massengräbern aus der Zeit von 1945 bis 1950).

Insgesamt sind die Reaktionen der Öffentlichkeit auch ein Resultat mangelnder Transparenz des Strafvollzuges in den zurückliegenden Jahrzehnten.

Kontrollergebnis:

Gesamteinschätzung

Es ist einzuschätzen, daß die Lage in der StVE Bautzen I nicht in vollem Umfang beherrscht wird. Das bezieht sich sowohl auf die Situation im Gefangenenbestand als auch die straffe Führung der eigenen Kräfte und das Wirken von Mitgliedern des Bürgerkomitees der Stadt Bautzen - Arbeitsgruppe Strafvollzug.

Seit Anfang Oktober 1989 waren die Kräfte der StVE außerordentlich hohen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Trotz zunehmender aktueller Drucksituationen sowohl von außen (Zuführungspunkt, Demonstrationen, Forderungen des Bürgerkomitees usw.) als auch von innen (Gefangenenbestand) war von der Mehrheit des Personalbestandes eine hohe Einsatzbereitschaft bis zur individuellen physischen und psychischen Leistungsgrenze gegeben.

Mit der weitgehenden Normalisierung der Lage nach Abschluß der Amnestieentlassungen (Januar 1990 SG-Bestand von fast 1.900 SG auf ca. 400 SG reduziert) gelang es der Leitung der StVE nicht, die Lage umfassend zu beurteilen und ausgehend davon zweckmäßige Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. Dazu kam, daß festgelegte Maßnahmen zunehmend durch Forderungen der Strafgefangenen und Empfehlungen von Mitgliedern des Bürgerkomitees und weniger durch objektive Erfordernisse zur Durchsetzung des Strafvollzugsgesetzes geprägt waren. Daraus resultierte auch eine zunehmende und bis zum Kontrollzeitpunkt anhaltende Entscheidungs- und Handlungsunsicherheit, vor allem in der mittleren Führungsebene sowie bei den unmittelbar im Strafgefangenen-Bestand tätigen Kräften. Seinen Ausdruck findet dies unter anderem in der insgesamt äußerst ungenügenden Ordnung und Sauberkeit in den Verwahrbereichen sowie Disziplin der Strafgefangenen, nicht zuletzt deren Distanzlosigkeit im Auftreten gegenüber Strafvollzugs-Angehörigen und Betriebsangehörigen.

Diese grundsätzliche Einschätzung der Lage spiegelt sich auch in der Beurteilung der Situation in der StVE durch die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei in der "Konzeption zur Einleitung grundsätzlicher Änderungen des Vollzugsprozesses in der StVE Bautzen I" wider.

Die Realisierung der in dieser Konzeption im wesentlichen richtig fixierten Maßnahmen und Schwerpunkte der künftigen Arbeit wurden jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Angriff genommen. Die unmittelbare kontinuierliche Einflußnahme auf die Führung der StVE durch die BDVP war der Lage entsprechend seit Oktober 1989 unzureichend.

zur Führungs- und Leitungstätigkeit

Durch die Leitung der StVE wurde die Lage nicht tiefgründig und umfassend genug beurteilt und völlig unzureichende Schlußfolgerungen abgeleitet.

Das drückt sich unter anderem in der Lageeinschätzung für das Jahr 1989 sowie in der Arbeits- und Kontrollplanung des Leiters und seiner Stellvertreter aus.

In der Lageeinschätzung 1989 wurden als Ausgangswertung nicht Mängel und Probleme in der eigenen Arbeit herausgearbeitet, sondern vordergründig mangelnde Anleitung und Unterstützung sowie Orientierungslosigkeit durch die BDVP und das MFIA als Ursache für die sich zunehmend eskalierende Situation im Strafgefangenen-Bestand gewertet.

Die in der Lageeinschätzung vorgenommenen Wertungen entsprechen grundsätzlich nicht der tatsächlich vorhandenen Lage.

In den Leitungsberatungen des IV. Quartals 1989 sowie des I. Quartals 1990 standen entsprechend der Nachweisführung (Protokollbuch) nicht die Hauptprozesse der Tätigkeit im Strafvollzug und der vorhandenen Lage, sondern überwiegend organisatorisch-administrative Probleme im Mittelpunkt.

Getroffene Festlegungen sind zu unkonkret bzw. nicht geeignet, die Gesamtsituation zu verändern. Selbst richtige Schlußfolgerungen aus Entweichungen wurden nicht konsequent umgesetzt, wodurch sich weitere Vorkommnisse entwickeln konnten.

Beispiel: Anfang März 1990 wurde ein Entweichungsversuch aufgedeckt, bei dem der SG Sprafke beteiligt war. Als Schlußfolgerung wurde Sp. aus dem bisherigen Arbeitskommando herausgelöst und mit einer Disziplinarmaßnahme (Arrest) bestraft. Der Arrest wurde jedoch nicht vollstreckt. Sp. wurde in der Folge im Haus II zu Bauarbeiten eingesetzt (ohne jegliche Kontrolle und ständigem Zugang zu gefährlichen Werkzeugen). Am 25.03.90 konnte Sp. dann unter Ausnutzung dieser Bedingungen gemeinsam mit anderen Strafgefangenen entweichen.

Die unzureichende analytische Tätigkeit widerspiegelt sich auch in der Arbeits- und Kontrollplanung des Leiters der StVE sowie der Stellvertreter Operativ und Vollzug. Die Arbeitsplanung ist zu allgemein, hat formale Züge, kennzeichnet nicht die Hauptprozesse und entspricht nicht den Erfordernissen der Lage in der StVE. Notwendige Präzisierungen aus der Lage heraus wurden nicht vorgenommen.

Der Arbeitsplan des Stellvertreters für Vollzug hat keinen Bestätigungsvermerk des Leiters der StVE. Im Vollzugsbereich ist kein Vorgesetzter im Besitz der erforderlichen Arbeitspläne.

Die Kontrollplanung erfolgt gleichfalls formal. Sie ist nicht auf Schwerpunkte entsprechend der Lage ausgerichtet. Überwiegend wurden gleichbleibende Standardkontrollen ohne Berücksichtigung zurückliegender Vorkommnisse und gegenwärtiger Lage für das gesamte Halbjahr vorgeplant. Über durchgeführte Kontrollen des Leiters der StVE gibt es keine Nachweisführung.

Entgegen der Feststellung in der komplexen Lageeinschätzung 1989 spiegelt sich in den Aussagen der Kräfte des Vollzugsdienstes aber auch der operativen Kräfte wider, daß das Zusammenwirken als nicht den Erfordernissen entsprechend gewertet wird. Das Zusammenwirken ist führungsmäßig nicht sichergestellt.

Die mangelnde Qualität der Planung und konzeptionellen Arbeit widerspiegelt sich auch darin, daß die von der BDVP erarbeitete konstruktive "Konzeption ..." zur Überwindung von Schwerpunkten im Vollzugsprozeß bisher nicht zur Präzisierung der Führungsdokumente genutzt wurde. Die Führung der Kräfte ist nicht ausreichend lagebezogen und konkret.

Fehlende Informationen, unklare Festlegungen und zum Teil Unverständnis zu getroffenen Leitungsentscheidungen führten zu einer großen Unzufriedenheit und Verunsicherung im Personalbestand.

Davon zeugen beispielsweise

- die Forderung der Leitung der StVE, die Ordnung durchzusetzen, ohne jedoch erforderliche Handlungsanweisungen zum "Wie" zu geben;
- die Einrichtung und Arbeit des "runden Tisches" in der StVE, an dem paritätisch SV-Angehörige, Bürgerkomitee und Strafgefangene beteiligt waren (bis 18.04.90);
- das unkontrollierte Wirken von Mitgliedern des Bürgerkomitees in der StVE

u.a.m.

Das Auftreten leitender Offiziere vor dem Personalbestand und den Betriebsangehörigen trägt nicht den Erfordernissen Rechnung.

An den monatlichen Schulungstagen tritt ein Stellvertreter des Leiters zu vorgeplanten Themen auf (Bsp. März - Verlesen der Broschüre des MfIA "Bestandsaufnahme und Schlußfolgerungen"; April - zur Änderung der Ordnung Nr. 0107/77).

Die die SV-Angehörigen bewegenden Probleme werden dabei nur unzureichend berührt. Kritisiert wird das fehlende Auftreten des Leiters der StVE vor Kollektiven.

Die Betriebsangehörigen der Arbeitseinsatzbetriebe äußern sich unzufrieden über die Zusammenarbeit mit dem Vollzugsdienst sowie über mangelnde Reaktion auf Hinweise. Kritisiert wird der fehlende Informationsaustausch mit leitenden Offizieren sowie die Konzeptionslosigkeit für die weitere Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug und Arbeitseinsatzbetrieben.

Die Kontrollfeststellungen zeigen insgesamt, daß der Leiter der StVE seine Führungsverantwortung nur unzureichend wahrgenommen hat.

Wenngleich zu berücksichtigen ist, daß er außerordentlich hohen Belastungen durch operative Tagesaufgaben und insbesondere durch die Öffentlichkeitsarbeit ausgesetzt ist, muß dennoch von ihm dringend gefordert werden,

- sich stärker den Hauptprozessen im Strafvollzug, vor allem den Strafgefangenen und den SV-Angehörigen zuzuwenden;
- prinzipielle Orientierungen und Festlegungen zur weiteren Arbeit in der StVE zu treffen sowie
- einen operativen Führungsstil zu praktizieren und stärker "vor Ort" zu arbeiten.

zum Bereich Operativ

Der Stellvertreter Operativ ist seit September 1987 in dieser Dienststellung eingesetzt.

Er zeichnet sich durch einen operativen Arbeitsstil aus, bemüht sich, die festgelegten Aufgaben zu realisieren und besitzt - nach anfänglichen Problemen - Autorität und Ansehen im Personalbestand. Im letzten halben Jahr wurde er mehrfach mit der vertretungsweisen Dienstausbübung als Leiter der StVE beauftragt, allein im I. Quartal 1990 für insgesamt 7 Wochen.

Die zur Führung der Kräfte und Prozesse notwendigen Dokumente sind beim Stellv. Operativ vorhanden und vom Leiter der StVE bestätigt.

Mängel in seiner Tätigkeit werden sichtbar in der analytischen, konzeptionellen und planenden Arbeit, für die er entsprechend den Weisungen und seinen funktionellen Pflichten Verantwortung trägt.

Das bezieht sich sowohl auf die komplexe Lageeinschätzung, die nicht den Anforderungen an ein Führungsdokument und der tatsächlichen Lage entspricht als auch auf die ungenügende Herausarbeitung von Schlußfolgerungen aus der Lage und die bereits dargestellten Mängel in der Arbeitsplanung.

Das Sicherungssystem der StVE ist nicht stabil. Die zurückliegenden Entweichungen sind u. a. Beweis dafür. Das Umwehrungssystem selbst ist entsprechend den Weisungen gestattet. Notwendig ist jedoch, das Turmposten- und Streifen-system unter Berücksichtigung der örtlichen Lage und den Schwerpunkten zu präzisieren und auf der Grundlage günstiger Varianten und Kontrollzeiten neu zu bestimmen. Die in der Konzeption der BDVP vom 22.02.1990 unterbreiteten Orientierungen sind dabei zu nutzen.

Die Hauptmängel im Sicherungssystem der StVE bestehen in der ungenügenden inneren Sicherheit.
Das betrifft vor allem:

1. das Bewegungsregime der Strafgefangenen

Die Beaufsichtigung der Strafgefangenen bei Bewegungen außerhalb der Verwahrräume und teilweise beim Aufenthalt und bei Bewegungen innerhalb der Verwahrräume ist nicht gewährleistet.

2. das Verschlußregime der Verwahrräume und Verwahrbereiche

Der notwendige durchgängige Verschluß von Türen und Toren im Innengelände der StVE sowie von Zwischengittern in den Verwahrräumen ist nicht gesichert.

Zu bemängeln sind vor allem die getroffenen undifferenzierten Festlegungen in der StVE zum nichtständigen Verschluß von Verwahrräumen bzw. die Nichtdurchsetzung bestehender Festlegungen.

Ausgehend von der Zusammensetzung des SG-Bestandes (92 % Vorbestrafte, davon 72 % drei oder mehrmals; 31 % der SG sind wegen Straftaten gegen die Persönlichkeit (Mord, Sexualstraftat u. a.) verurteilt; bei 54 % der SG sind erhebliche Persönlichkeits-Defizite vorhanden) ist es nicht zu verantworten, den nichtständigen Verschluß der Verwahrräume für alle Strafgefangenen gleichermaßen festzulegen.

3. den Umgang mit gefährlichen Werkzeugen, Leitern usw.

Auf diesem Gebiet ist die Ordnung nicht zufriedenstellend. Die Entweichung vom März dieses Jahres belegt dies mit Nachdruck.

Die Ergebnisse der Durchsuchungen (Durchsuchungsgruppe leistet eine gute Arbeit) zeigen, daß die Strafgefangenen in erheblichem Umfang über gefährliche Gegenstände verfügen.

4. das Erkennen von Schwerpunkten im Strafgefangenen-Bestand und entsprechende Reaktionen darauf.

Eine exakte Übersicht über Schwerpunkte im SG-Bestand ist nicht vorhanden.

Die Persönlichkeit der Strafgefangenen wird bei der Auswahl und beim Einsatz zu besonderen Aufgaben nicht ausreichend berücksichtigt.

So ist es beispielsweise unverantwortlich, den Strafgefangenen Lehn sack (lebenslange Freiheitsstrafe wegen gewaltsamen Ausbruch aus der UHA Frankfurt/Oder und dabei u. a. Ermordung eines VP-Angehörigen) als Ältesten im Haus II einzusetzen. Dieser Einsatz ist eine "Vertrauensstellung" und mit relativer Bewegungsfreiheit innerhalb des Verwahrraumes und darüber hinaus in der StVE insgesamt verbunden, zumal weitere Gewaltakte durch ihn angedroht wurden.

5. die Vollzugsbedingungen für nicht arbeitswillige Strafgefangene

Bis zum Kontrollzeitpunkt hatten diese Strafgefangenen, z. T. bessere Bedingungen als arbeitende Strafgefangene (z. B. nicht ständiger Verschluß der Verwahrräume, großzügige Möglichkeiten zum Fernsehen).

Gegenüber nicht arbeitswilligen Strafgefangenen wurden durch die Leitung der StVE nicht die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitspflicht der SG durchgesetzt, da nach ihren Aussagen ein Offizier der VSV eine Fehlorientierung zur Arbeitspflicht gegeben haben soll.

Auf Forderungen der Kontrolloffiziere hin wurden während der Kontrolle konkrete Maßnahmen zur Beherrschung dieser Situation eingeleitet.

6. die Ordnung und Sauberkeit in den Verwahrräumen sowie die Disziplin der Strafgefangenen

Ordnung, Sauberkeit und Disziplin sind insgesamt völlig unzureichend.

Festgestellt wurden dabei extreme Unterschiede.

Trotz Erkennens dieses Zustandes durch die Leitung der StVE und Aufgabenstellung zur Veränderung des Zustandes ist es nicht gelungen, diesbezüglich Fortschritte zu erreichen.

7. das ungenügend ausgeprägte Zusammenwirken zwischen dem Vollzugsdienst und den operativen Kräften

Bei der Kontrolle wurde mehrfach festgestellt, daß dazu gegenseitige Schuldzuweisungen erfolgen. Betroffene Maßnahmen zum Zusammenwirken haben sich als ungeeignet erwiesen.

- Die vorgenannten Mängel und Probleme beeinträchtigen in erheblichem Maße die Sicherheit der StVE. Eine Analyse der zugelassenen schweren Vorkommnisse in der StVE zeigt, daß diese ursächlich dafür anzusehen sind. Diese Mängel führen dazu, daß ein Angriff auf das Umwehrungssystem durch Strafgefangene überhaupt erst möglich wird.

zum Bereich Vollzug

Der Stellvertreter für Vollzug ist langjährig in dieser Dienststellung tätig. Es ist einzuschätzen, daß er seiner Verantwortung nicht gerecht wird. Seit Jahren sind bei ihm Probleme in der Führung der Kräfte und Prozesse im Vollzugsdienst vorhanden, die bei vorangegangenen Kontrollen der Verwaltung Strafvollzug wiederholt festgestellt und kritisiert wurden. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, seine Arbeitsweise zu verändern. Die Mängel in seiner Arbeit haben sich verstärkt. Es gibt keine Garantie mehr, daß er seine funktionellen Pflichten erfüllen könne.

Der Stellvertreter für Vollzug besitzt bei seinen Untergeordneten und darüber hinaus im gesamten Personalbestand und bei den Betriebsangehörigen nicht die erforderliche Autorität als Stellvertreter des Leiters. Davon zeugen sowohl die sachlichen Kontrollfeststellungen als auch die (unbefragte) Meinungsbekundung einer Vielzahl von SV-Angehörigen und Betriebsangehörigen der StVE.

Der Arbeitsstil des Stellvertreters für Vollzug ist durch wenig planvolles Arbeiten geprägt und fast ausschließlich auf die Klärung aktueller Tagesaufgaben ausgerichtet. Die Hektik in seiner Arbeitsweise und Spontanität in seinen Entscheidungen führen zur Verunsicherung der von ihm geführten Kräfte. Es fehlt ihm an Weitsicht und konzeptionell durchdachter Arbeit.

So ist festzustellen, daß

- es kein Dokument gibt, das durchdacht und auf die Perspektive der Arbeit im Vollzug bezogen ist;
- weisende Schreiben des Leiters der VSV sowie Änderungen der Ordnung Nr. 0107/77 nur formal erläutert bzw. ausgewertet werden, ohne ausreichende Festlegungen zu treffen;

- er keine einzige orientierende Beratung mit seinem Personalbestand, insbesondere den Erziehern, seit Oktober 1989 durchgeführt hat.

Die von ihm zur Kontrolle vorgelegten "Grundideen zur effektiveren Ausgestaltung des Vollzugsprozesses" als Grunddokument zur Reformierung des Strafvollzuges wird diesem Anspruch in keiner Weise gerecht. Es ist im wesentlichen eine Raumkonzeption.

Das Rapport- und Dienstberatungssystem des Stellvertreters für Vollzug ist unzweckmäßig hinsichtlich der Organisation und inhaltlos in Bezug auf deren Inhalt. Zu kritisieren sind des weiteren formale Festlegungen gegenüber den Erziehern zur Führung von täglichen Gesprächen mit Strafgefangenen, die ohne Effekt bleiben. Vor Strafgefangenen, denen besondere Aufgaben und Verantwortung übertragen wurde (z. B. Älteste) tritt der Stellvertreter für Vollzug nie auf, um notwendige grundsätzliche Orientierungen zu geben.

In besonderem Maße ist zu bemängeln, daß der Stellvertreter für Vollzug ohne Einbeziehung der Leiter der Vollzugsabteilungen oder der Erzieher bzw. ohne Berücksichtigung ihrer Meinung Entscheidungen trifft oder Versprechen abgibt, die nicht vertretbar sind. Das bezieht sich sowohl auf Äußerungen gegenüber Strafgefangenen und deren Familienangehörigen zu Fragen der Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als auch zur Antragstellung zur Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO. Dazu wurden in der Auswertung mehrere konkrete Beispiele nachgewiesen.

Zu bemerken ist an dieser Stelle generell eine ungenügende Entscheidungs- und Anwendungspraxis zur Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug. Die Persönlichkeit der Strafgefangenen sowie Strafmaß und Strafreist werden unzureichend berücksichtigt, übereilte Entscheidungen sind oft im nachhinein zu korrigieren.

Mangelnde Orientierungen durch den Stellvertreter für Vollzug haben zur Folge, daß Erzieher teilweise resignieren. Dringend notwendig sind klare Handlungsorientierungen sowie ein führungsmäßig gesicherter Rückhalt für die Erzieher.

zur Arbeit des Bürgerkomitees

Die Arbeit des Bürgerkomitees der Stadt Bautzen - Arbeitsgruppe Strafvollzug - trägt nicht den Erfordernissen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes Rechnung.

Eine richtige Beurteilung der Tätigkeit des Bürgerkomitees zum Kontrollzeitpunkt machte es erforderlich, seine Entstehung und Entwicklung zu betrachten.

Das Bürgerkomitee - auf Beschluß des runden Tisches der Stadt Bautzen entstanden - hat in den zurückliegenden Monaten der StVE Bautzen I, oftmals auf ausdrückliche Bitte hin, in komplizierten Situationen Hilfe und Unterstützung zur Klärung von Problemen gegeben.

Die weitere Arbeit dieser Bürger und die Arbeit mit ihnen hat sich in der Folgezeit so entwickelt, daß sich Kompetenzen ungerechtfertigt verlagert haben. Damit war zu verzeichnen, daß zunehmend Entscheidungen der Leitung der StVE von Wünschen, Forderungen usw. des Bürgerkomitees (die letztlich Forderungen der Strafgefangenen waren) bestimmt wurden und nicht von objektiven Notwendigkeiten aus Strafvollzugssicht bzw. entsprechend der strafvollzugsspezifischen Lage. Diese Entwicklung war möglich, weil

- im Vorfeld für das Bürgerkomitee keine eindeutigen Kompetenzen, Rechte und Befugnisse - aber auch Grenzen für ihre Tätigkeit - festgelegt und keinerlei Belehrung/Einweisung dieser Bürger durchgeführt wurden;
- damit schrittweise die Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten der Leitung der StVE eingeschränkt wurden.

Damit war eindeutig eine Verschiebung der Verantwortung auf wesentlichen Teilgebieten von der Leitung der StVE zum Bürgerkomitee hin zu verzeichnen. Zugleich mit dieser Entwicklung trat eine zunehmende allgemeine Handlungsunsicherheit bei den SV-Angehörigen ein. Darauf verstärkend wirkte, daß auch organisatorisch keine Festlegungen zur Tätigkeit des Bürgerkomitees getroffen waren.

Beweise dafür sind beispielsweise, daß

- sich Mitglieder des Bürgerkomitees nahezu ohne Einschränkungen innerhalb der StVE bewegten.
- sie sich bis 24.00 Uhr ohne jegliche Kontrolle in den Verwahrräumen bei den Strafgefangenen aufhalten konnten.
- keine Festlegungen über zu nutzende Räumlichkeiten vorhanden waren.

- die operativen Kräfte und die Angehörigen des Vollzugsdienstes nur völlig unzureichend über das Wirken dieser Bürger informiert waren.
- es keine Rückinformation aus der Tätigkeit dieser Bürger an die SV-Angehörigen gab.
- die Mitglieder des Bürgerkomitees sich zunehmend als Interessenvertreter der Strafgefangenen verstanden und entsprechend gewirkt haben.
- wie in Einzelfällen belegbar, diese Bürger auch Informationen und Briefe ect. aus der StVE herausgeschleust haben.

In diese Gesamtsituation eingeordnet, wurde auf Vorschlag des Bürgerkomitees und mit Zustimmung des amtierenden Leiters der StVE in der StVE ein "runder Tisch" ins Leben gerufen, an dem jeweils 7 SV-Angehörige, 7 Mitglieder des Bürgerkomitees und 7 Strafgefangene mit beschließender Stimme mitwirkten.

Unter dem Aspekt der Kenntnis der bisher durchgeführten 3 "runden Tische" ist die Aussage zu treffen, daß ein solches Gremium mit dieser Zusammensetzung im Strafvollzug völlig unzweckmäßig ist. In der StVE Bautzen I hat damit die Verunsicherung im Personalbestand weiter zugenommen. Es wurde deshalb die Forderung erhoben, die Tätigkeit des "runden Tisches" unverzüglich einzustellen. Gleichfalls wurde es untersagt, an einzelne Mitglieder des Bürgerkomitees A-Schlüssel (Schlüssel für Türen und Tore im Verwahrbereich) auszuhändigen.

- In einer Aussprache mit der Leitung der StVE wurden u. a. Standpunkte zur Arbeit mit dem Bürgerkomitee dargelegt und Hinweise für diese Tätigkeit gegeben. Es wurde gefordert, eindeutige Festlegungen zur Arbeit des Bürgerkomitees zu treffen und an der Erarbeitung solcher Festlegungen mitgewirkt. Prinzipiell wurde der Standpunkt vertreten, das Bürgerkomitee in die Arbeit des Strafvollzuges einzubeziehen, aber strikt auf der Grundlage des StVG, bei eindeutig abgegrenzten Kompetenzen und einer straffen Organisation dieser Tätigkeit, um in keiner Weise eine Verschiebung der Verantwortlichkeit für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zuzulassen.

Auf Wunsch des Bürgerkomitees wurde während der Kontrolle mit ihnen eine Aussprache geführt, an der auch Mitglieder der Leitung der StVE teilnahmen. In dieser Aussprache wurden Standpunkte zur Tätigkeit des Bürgerkomitees und dem möglichen Rahmen ihres Wirkens im Strafvollzug ausgetauscht. Die Standpunkte waren kontrovers. So wurde durch das Bürgerkomitee gefordert, in alle Belange

des Strafvollzuges einbezogen zu werden, Leitungsentscheidungen einschließlich zu Personal- und Sicherheitsfragen vorher mit ihnen zu beraten. Dieses Ansinnen wurde mit dem Verweis auf geltendes Recht, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeit für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug prinzipiell abgelehnt und wiederholt auf die gebotenen Möglichkeiten ihres Wirkens verwiesen.

Von diesem Sachverhalt ausgehend und unter Hinweis auf eine mit dem Bürgerkomitee nicht abgestimmte, von der StVE Bautzen I beantragte Verlegung von Strafgefangenen aus Sicherheitsgründen (Teilnehmer an einer Gefangenenmeuterei mit Androhung eines Gewaltaktes - Brandlegung in einem Produktionsbereich), wurde der Kontrollgruppe der VSV durch den Sprecher des Bürgerkomitees, Herrn Pfarrer Schulze, das Mißtrauen ausgesprochen.

Im Verlaufe der Aussprache äußerte Herr Pfarrer Schulze, daß ihm bekannt sei, daß das Bürgerkomitee keine staatliche Legitimation besitzt und keinen Anspruch auf von ihnen geforderte Rechte hat. Als Bürgerinitiative würden sie sich jedoch diese Rechte so lange nehmen, bis sie von der neugewählten Volkskammer bzw. neuen Regierung "in die Schranken" gewiesen werden. Jegliches weitere Zusammentreffen mit der Kontrollgruppe wurde durch das Bürgerkomitee abgelehnt. Damit konnte auch eine geplante Aussprache zu Ergebnissen der Kontrolle nicht mehr durchgeführt werden.

Schlußfolgerungen

1. Auf der Grundlage der Kontrollfeststellungen und Schlußfolgerungen ist durch den Leiter der StVE ein Maßnahmenplan zur kurzfristigen Veränderung des Zustandes zu erarbeiten und vom Chef der BDVP zu bestätigen.

T.: 30.05.1990

V.: Leiter StVE

Auf der Grundlage zweckmäßiger Führungsdokumente und durch eine höhere Operativität ist eine straffere Führung der Kräfte und Hauptprozesse zu sichern. Leitungsentscheidungen sind exakter vorzubereiten und ihre konsequente Durchsetzung sowie die Nachweisführung der Ergebnisse zu gewährleisten.

T.: sofort

V.: Leiter StVE

2. Die Aktivitäten der Mitglieder des Bürgerkomitees, beauftragter kirchlicher Institutionen bzw. sachkompetenter Einzelpersonen ist so zu steuern, daß
- in einem durch den Leiter der StVE bestätigten Arbeitsdokument die Organisationsformen, Inhalte, Befugnisse und Ziele des Wirkens dieses Personenkreises eindeutig bestimmt werden,
 - sich die Inhalte ihrer Tätigkeit gegenüber einzelnen Strafgefangenen oder Gruppen Strafgefangener vornehmlich auf die Unterstützung des Resozialisierungsprozesses beziehen und
 - der erforderliche Informationsaustausch zwischen den verantwortlichen SV-Angehörigen und den genannten Bürgern durch effektive Formen der Zusammenarbeit auf allen Ebenen gesichert wird.

T.: 30.05.1990 für Arbeitsdokument

V.: Leiter StVE

3. Es sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung des Sicherungssystems der StVE durchzusetzen. Dabei sind die Hauptanstrengungen auf eine spürbare Erhöhung der Sicherheit von innen heraus zu richten.

T.: sofort

V.: Leiter StVE

4. Die Tätigkeit der Kräfte des Vollzugsdienstes ist verstärkt auf die persönlichkeitsbezogene individuelle Arbeit mit den SG unter breiterer Nutzung pädagogisch-psychologischer Maßnahmen zur wirksamen Unterstützung des Prozesses der Resozialisierung auszurichten. Dabei sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die Folgebestimmungen konsequent durchzusetzen. Das Zusammenwirken der Kräfte des Vollzugsdienstes mit den operativen Diensten und die Zusammenarbeit mit den Arbeitseinsatzbetrieben ist exakt zu bestimmen und durchzusetzen.

T.: 30.05.1990 und fortlaufend

V.: Leiter StVE

5. Der Stellvertreter des Leiters für Vollzug ist wegen Nichteignung von seiner Dienststellung zu entbinden.

T.: sofort

V.: Chef der BDVP